

# ECOPOST

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin Mitte | Telefon 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)  
Redaktion: Julian Schorpp | E-Mail: [hauck.jacqueline@dihk.de](mailto:hauck.jacqueline@dihk.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Editorial</b> .....	2
CO2-Bepreisung: DIHK setzt 10 Prüfsteine für wirtschaftlich tragfähigen Klimaschutz.....	2
<b>International</b> .....	3
Internationale Klimakonferenz in Bonn: Kaum Fortschritte bei Verhandlungen über Marktmechanismen.....	3
<b>Europa</b> .....	4
Langfristige Klimaschutzstrategie der EU: Noch keine Einigung der Regierungen auf Zielverschärfung	4
EU-Ratspräsidentschaft: Finnland macht Klimaschutz zur Priorität.....	5
CO2-Grenzwerte für Nutzfahrzeuge: EU-Regeln verabschiedet.....	6
EU-Kommission bewertet nationale Energie- und Klimapläne.....	7
EU-Emissionshandel: Treibhausgasausstoß sinkt im Jahr 2018 um 3,9 %.....	8
POP-Verordnung: Rat stimmt Überarbeitung zu.....	9
Kunststoffe in der Umwelt: UBA veröffentlicht Faktenpapier.....	9
REACH: Europäische Smartphone-App für Verbraucheranfragen.....	10
Nachrüstung von Dieselfahrzeugen: EU-Kommission genehmigt höhere Fördersätze.....	11
Durchführungsgesetz zur EU-Konfliktmineralienverordnung.....	12
EuGH-Urteil konkretisiert Bestimmung der Luftqualität.....	12
Sustainable Finance: EU-Expertengruppe legt Bewertungskriterien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten vor.....	13
Rumänische Kommunen mit deutschem Know-how auf dem Weg in die Kreislaufwirtschaft.....	14
<b>Deutschland</b> .....	15
Klimaschutzziele Verkehr 2030: Minister Scheuer stellt Maßnahmenpaket vor.....	15
Neubau: Erneuerbare Energien zur Beheizung 2018 auf Platz 1.....	16
Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) passieren Bundestag.....	16
Übersicht bestehender Fristen bei Energiesteuern und -abgaben.....	18
Infos zur KWKG-Novelle.....	18
Wieder 40 % EEG-Umlage für Eigenerzeugung aus KWK-Anlagen.....	19
KWK-Ausschreibung mit sinkenden Förderkosten.....	19
PV-Ausschreibung: Zuschläge sinken wieder.....	19
Bundesregierung konsultiert Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans.....	20
Bundeskabinett verabschiedet zweiten Fortschrittsbericht zur Energiewende.....	21
Nachhaltigkeit in der Lieferkette: Volkswagen führt Prüfung ein.....	23
<b>Veranstaltungen</b> .....	23
PreCOP25 - Die deutsche Wirtschaft im Kontext der internationalen Klimapolitik.....	23

---

## Editorial

### ■ CO<sub>2</sub>-Bepreisung: DIHK setzt 10 Prüfsteine für wirtschaftlich tragfähigen Klimaschutz

#### DIHK-Vorstandsbeschluss

Die Politik geht in die Sommerpause – nicht so die Klimapolitik. Damit die deutschen und europäischen Ziele zur Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 erreicht werden, will das Klimakabinett zügig über neue Maßnahmen entscheiden. Aktuell am intensivsten diskutiert wird, ob und wie dem Treibhausgas CO<sub>2</sub> ein Preis gegeben werden kann, damit Investitionen und Konsum klimafreundlicher werden. Klar ist, dass zusätzliche klimapolitische Instrumente oder Anpassungen der existierenden Maßnahmen Einfluss auf die wirtschaftlichen Standortbedingungen haben werden.

Mitte Juli lässt sich die Bundesregierung mehrere Gutachten vorlegen, wie eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung eingeführt werden kann. Umweltministerin Svenja Schulze arbeitet parallel weiter an einem eigenen Konzept. Auch aus den Parteien erreichen zunehmend Vorschläge die Öffentlichkeit. Gemein ist allen Konzepten: Deutschlands Unternehmen sollen in die zusätzliche CO<sub>2</sub>-Bepreisung einbezogen werden. Angesichts der Vielfalt an Optionen hat der DIHK daher zehn Leitlinien entwickelt, an denen sich die Konzepte für eine wirtschaftlich tragfähige CO<sub>2</sub>-Bepreisung messen lassen sollten, um für die Wirtschaft tragfähig zu sein.

Eine zusätzliche CO<sub>2</sub>-Bepreisung kann generell als ergänzendes Instrument helfen, die Klimaziele zu erreichen. Häufig wird aber übersehen, dass Unternehmen aus der Energiewirtschaft und der Industrie mit dem EU-Emissionshandel bereits einer funktionierenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung unterworfen sind. Die aktuelle Diskussion solle sich aus diesem Grund auf die Bereiche Verkehr, Wärme und Landwirtschaft konzentrieren, wobei von Ökosteuer über E-Autoprämie bis hin zu Zuschüssen für klimafreundliche Heizungen Maßnahmen wirken, die zu einer bereits mitteilbaren CO<sub>2</sub>-Bepreisung führen.

Grundsätzlich sollte die Politik daher zunächst die Anpassung bestehender Instrumente prüfen, bevor neue eingeführt werden. Insgesamt sollte darauf geachtet werden, dass möglichst wenig Widersprüche entstehen. Gleichwohl bietet die Debatte die Chance, das gesamte System der staatlichen Abgaben und Umlagen zu vereinfachen und damit die Wirtschaft vor allem bei staatlich induzierten Energiepreisbestandteilen und Bürokratie zu entlasten.

Eine zusätzliche CO<sub>2</sub>-Bepreisung muss darüber hinaus zu den politisch verfolgten Zielen passen. Bleibt es bei spezifischen Klimazielen etwa für Gebäude und Verkehr, sind sektorspezifische Instrumente treffsicherer. Das liegt an den sehr unterschiedlichen CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten und Technologiealternativen in den beiden Sektoren. Erhebliche

Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit wären zu erwarten, weshalb eine Folgenabschätzung unabdingbar ist. Langfristig empfiehlt sich aus Effizienzgründen, CO<sub>2</sub> einen übergreifenden Preis zu geben – wenn die Politik von der Mikrosteuerung lassen kann. Die Abwägung zwischen Mengen- oder Preissteuerung wird demnach nicht die entscheidende Frage sein.

Zentral ist vielmehr, dass ein Konzept anschlussfähig an europäische Regelungen ist, um die ansonsten unvermeidlichen Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen zu vermeiden. Schließlich schultern Deutschlands Unternehmen bereits jetzt mit die höchsten Strompreise in Europa. Sollte sich die Politik für eine zusätzliche CO<sub>2</sub>-Bepreisung entscheiden, sollte die deutsche Wirtschaft dadurch unterm Strich nicht zusätzlich belastet werden. Mehreinnahmen aus einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung sollten an Unternehmen rückverteilt werden. Insbesondere Betriebe im internationalen Wettbewerb sind auf einen rechtssicheren Ausgleich angewiesen.

Weil unternehmerische Investitionen verlässliche Planung erfordern, sollten neue Instrumente zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung schließlich nicht Hals über Kopf, sondern mit zeitlichem Vorlauf und in kalkulierbaren Schritten eingeführt werden. Das eröffnet den Unternehmen eher die Möglichkeit, in CO<sub>2</sub>-arme Technologien zu investieren. Zudem wird der sukzessive Markthochlauf von Klimaschutztechnologien unterstützt. (tb)

## International

### ■ Internationale Klimakonferenz in Bonn: Kaum Fortschritte bei Verhandlungen über Marktmechanismen

#### Einigung bis Ende des Jahres ungewiss

Die Umsetzung von Artikel 6 des Pariser Klimaabkommens zur Nutzung internationaler Marktmechanismen stockt weiterhin. Bei den Verhandlungen der Vereinten Nationen vom 17. bis zum 27. Juni in Bonn konnten die Vertragsparteien kaum Fortschritte hin zu einer Einigung verbuchen.

Marktmechanismen erlauben es Staaten, ihre internationalen Klimaziele teilweise dadurch zu erreichen, dass sie im Ausland Klimaschutzprojekte realisieren.

Ziel der Weltgemeinschaft ist es, bei der nächsten großen Weltklimakonferenz in Chile, der COP25, im Dezember 2019 die Regeln zur Anwendung des Artikels 6 des Pariser Abkommens zu verabschieden. Aufgrund der nur geringfügigen Fortschritte ist weiter unsicher, ob dies

tatsächlich gelingt. Bei der Weltklimakonferenz in Polen (COP24) wurden Ende vergangenen Jahres für alle anderen Teile des Pariser Abkommens Umsetzungsregeln angenommen.

Umstritten bleibt weiterhin der Übergang von den bestehenden Marktmechanismen des Kyoto-Protokolls zu den neuen Mechanismen des Pariser Abkommens. Einige Staaten, wie Brasilien, drängen auf Anlehnung an das bestehende System, um die in der Vergangenheit angesammelten Projektgutschriften weiter nutzen zu können. Die EU und andere Vertragsparteien hingegen fürchten eine Schwemme von Gutschriften, die die Marktpreise weiter drücken und die Klimaambition schmälern. Uneinigkeit herrscht unter anderem auch in Bezug auf die Regeln zur Vermeidung von Doppelanrechnungen.

Der DIHK empfiehlt der EU, sich weiter mit Nachdruck für eine Operationalisierung des Artikels 6 des Pariser Übereinkommens einzusetzen, die zur Schaffung effizienter und für Unternehmen in der Praxis nutzbarer, internationaler Marktmechanismen führt. Letztere können den Export deutscher Umwelttechnologien voranbringen, wodurch Wertschöpfung in Deutschland gesichert und der Klimaschutz weltweit vorgebracht wird. (JSch)

## Europa

### ■ Langfristige Klimaschutzstrategie der EU: Noch keine Einigung der Regierungen auf Zielverschärfung

#### Einigung bis Ende des Jahres geplant

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben sich beim Gipfeltreffen am 20. Juni nicht auf die Treibhausgasneutralität als neues EU-Klimaschutzziel für das Jahr 2050 festgelegt. Die finnische Ratspräsidentschaft wurde beauftragt, bis Ende des Jahres eine gemeinsame Position zu finden.

Die deutsche Bundesregierung hatte kurz vor dem Treffen der Staats- und Regierungschefs angekündigt, das von der Europäischen Kommission im November 2018 vorgeschlagene, höhere Klimaschutzziel zu unterstützen.

Insgesamt sprachen sich beim Europäischen Rat letztlich 24 Mitgliedsstaaten dafür aus, für die gesamte EU das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 zu definieren. Bisher peilt die EU an, ihre Emissionen bis zur Mitte des Jahrhunderts um 80 % bis 95 % zu senken.

Polen, die Tschechische Republik, Ungarn und Estland sperrten sich am Ende gegen eine Zielerhöhung, die von allen Mitgliedsstaaten unterstützt werden muss. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats

findet sich daher lediglich ein Bekenntnis zur Treibhausgasneutralität bis zum Ende des Jahrhunderts, wie es das Pariser Klimaschutzabkommen vorsieht. In einer Fußnote wird präzisiert, dass "für eine große Mehrheit der Mitgliedsstaaten" das Ziel bis zum Jahr 2050 erreicht werden muss.

Die finnische Regierung, die ab Juli die Ratspräsidentschaft übernimmt, wurde beauftragt, die Diskussionen mit dem Ziel einer Einigung bis Ende des Jahres voranzutreiben. Das Pariser Klimaschutzabkommen sieht vor, dass alle Vertragsparteien bis Ende des Jahres 2020 eine langfristige Klimaschutzstrategie bei den Vereinten Nationen einreichen.

Der DIHK bewertet in seiner Stellungnahme zur langfristigen Klimastrategie der EU eine Zielerhöhung kritisch. Stattdessen sollte die Diskussion auf Maßnahmen und Rahmenbedingungen fokussiert werden, die zur Erreichung der bestehenden, bereits ambitionierten Ziele notwendig sind.

Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 20. Juni finden Sie [hier](#). (JSch)

## ■ EU-Ratspräsidentschaft: Finnland macht Klimaschutz zur Priorität

### Langfristige Klimastrategie als Schwerpunkt

Die finnische Regierung hat am 1. Juli bis zum Ende des Jahres die Präsidentschaft des Rates der EU übernommen. Die weltweite Führungsrolle der EU beim Klimaschutz ist eine der vier Prioritäten des Programms für die nächsten sechs Monate.

Neben dem Klimaschutz sollen der Schutz der gemeinsamen Werte und der Rechtsstaatlichkeit, der Binnenmarkt und die Handelspolitik sowie die Sicherheitspolitik im Mittelpunkt der Ratspräsidentschaft stehen.

Die größte Baustelle im Bereich der Klimapolitik bleibt die Verabschiedung der zentralen Bausteine einer langfristigen Klimaschutzstrategie bis zum Ende des Jahres. Die Verhandlungen im Rat auf Grundlage des Vorschlags der EU-Kommission vom November 2018 sollen vorangetrieben werden. Weitere Diskussionen vor einer möglichen Entscheidung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs sind u. a. beim Treffen des Beschäftigungsrats am 8. Juli, beim Verkehrsrat am 20. September und beim Umweltrat am 4. Oktober vorgesehen. Treffen der Staats- und Regierungschefs sind am 17./18. Oktober und für den 12./13. Dezember geplant. Im Jahr 2020 muss die EU gemäß des Pariser Übereinkommens bei den Vereinten Nationen eine langfristige Strategie einreichen.

Die finnische Regierung vertritt die Auffassung, dass die Klimaneutralität so schnell wie möglich erreicht werden muss, um die Temperaturziele des Pariser Übereinkommens zu erreichen. Finnland selbst hat sich das Ziel gesetzt, bis 2035 klimaneutral zu werden. Dieses Ziel wird v. a. auch durch die CO<sub>2</sub>-Absorption durch die weitläufigen Waldflächen erreicht.

Während der Präsidentschaft soll zudem darauf hingearbeitet werden, dass die Programme des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele beitragen. Schließlich soll das Thema Kreislaufwirtschaft in zusätzlichen Sektoren vorangebracht und die [neue Strategie](#) für eine Bioökonomie umgesetzt werden.

Beim Energierat am 4. Dezember soll über das kommende Gesetzespaket zur Regulierung des Gasmarkts debattiert werden. Die Europäische Kommission und die Ratspräsidentschaft informieren zudem über die integrierten, nationalen Energie- und Klimapläne. Nach einer Erstbewertung der Entwürfe müssen alle Mitgliedsstaaten bis Ende 2019 ihre finalen Pläne an die Kommission übermitteln.

Das Programm der finnischen Ratspräsidentschaft finden Sie [hier](#). Die DIHK-Stellungnahme zur langfristigen Klimastrategie der EU können Sie [hier](#) abrufen. (JSch)

## ■ CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Nutzfahrzeuge: EU-Regeln verabschiedet

### Neue Regeln für öffentliche Beschaffung

Die Mitgliedsstaaten der EU haben am 13. Juni neue Regeln verabschiedet, die die Emissionen von Nutzfahrzeugen in der EU reduzieren sollen. Informell geeinigt hatten sich die Gesetzgeber Rat und Parlament bereits im Februar.

Die [neue EU-Verordnung](#) sieht vor, dass die Hersteller von Nutzfahrzeugen wie Lkw und Bussen erstmals den Treibhausgasausstoß der verkauften Fahrzeugflotte sukzessive reduzieren müssen. Bis 2025 sollen die Emissionen im Vergleich zu 2019 um 15 Prozent sinken, bis 2030 dann um 30 Prozent. Hersteller, die ihre Ziele nicht erreichen, müssen hohe Strafzahlungen leisten.

Fahrzeuge, die besonders wenig emittieren, dürfen übergangsweise mehrfach auf die Erreichung des Ziels angerechnet werden. Ab 2025 gilt dann auf Drängen des Parlaments eine Quote für Null- bzw. Niedrigemissionsfahrzeuge. Hierdurch soll die Nutzung neuer Antriebsarten angereizt werden.

Spätestens 2023 soll die EU-Kommission eine Bewertung vorlegen, inwiefern es möglich ist, die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Nutzfahrzeuge über

den gesamten Produktlebenszyklus zu regulieren. Der von der deutschen Bundesregierung unterstützte Vorschlag, synthetisch hergestellte sowie biogene Kraftstoffe sofort auf die Flottengrenzwerte anrechnen zu können, konnte sich im Gesetzgebungsprozess nicht durchsetzen. Der DIHK spricht sich grundsätzlich für eine technologieoffene Regulierung aus.

Formell angenommen wurden auch neue Regeln für die Beschaffung von Nutzfahrzeugen durch die öffentliche Hand. Die [Reform der bereits bestehenden Richtlinie](#) sieht vor, dass bei der Beschaffung Mindestquoten für saubere leichte und schwere Nutzfahrzeuge eingehalten werden müssen. Für Deutschland gilt bei den leichten Nutzfahrzeugen eine Quote von 38,5 Prozent. Für Lkw gelten bis 2025 zehn Prozent, dann ab 2026 bis 2030 15 Prozent. Für Busse gelten die Quoten 45 Prozent bis 2025, und 65 Prozent zwischen den Jahren 2026 und 2030.

Leichte Nutzfahrzeuge gelten ab 2026 nur dann als „sauber“, wenn sie bei der Nutzung keinerlei Emissionen erzeugen. Für schwere Nutzfahrzeuge ist vornehmlich die Nutzung alternativer Kraftstoffe ausschlaggebend. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU muss die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. (JSch)

## ■ EU-Kommission bewertet nationale Energie- und Klimapläne

### Finale Pläne bis Ende des Jahres

Deutschland soll vor allem beim Klimaschutz nachbessern, um sein europarechtlich verbindliches Treibhausgasreduktionsziel für das Jahr 2030 zu erreichen.

Alle Mitgliedsstaaten der EU müssen entsprechend der 2018 in Kraft getretenen Governance-Verordnung sogenannte integrierte Energie- und Klimapläne vorlegen. In diesen Strategiedokumenten beschreiben die Regierungen, mit welchen nationalen Zielen und Maßnahmen sie zur Erreichung der europäischen und teils national verbindlichen energie- und klimapolitischen Ziele der EU beitragen.

Am 18. Juni hat die EU-Kommission eine erste Bewertung der nationalen Pläne vorgelegt. Diese enthalten länderspezifische Empfehlungen. Bis Ende des Jahres 2019 müssen die Regierungen die finalen Pläne bei der Europäischen Kommission einreichen.

Im Falle Deutschlands werden vor allem Nachbesserungen im Bereich der Klimapolitik gefordert. Deutschland soll nach Auffassung der Kommission darlegen, anhand welcher Maßnahmen die verbindlichen Treibhausgasreduktionsziele für das Jahr 2030 erreicht werden sollen. In



den Sektoren, die nicht vom europäischen Emissionshandel erfasst werden, muss Deutschland seine Emissionen im Vergleich zu 1990 um 38 % senken. Auf Grundlage der Meldungen der Bundesregierung rechnet die Europäische Kommission mit einer "Lücke" von 15 Prozentpunkten.

Der nationale Energie- und Klimaplan Deutschlands wurde Ende des Jahres 2018 eingereicht. Die Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung zum Kohleausstieg und deren mögliche Umsetzung wurden daher noch nicht berücksichtigt. Aktuell läuft in Deutschland eine öffentliche Konsultation zum deutschen Entwurf des Energie- und Klimaplans.

Kritisch bewertet die EU-Kommission auch die Ausführungen zur Energieeffizienz. Deutschland lege nicht ausreichend dar, wie es zum europäischen Energieeffizienzziel für das Jahr 2030 beitrage.

Die deutschen Ausbauziele für die erneuerbaren Energien werden von Brüssel als ausreichend ambitioniert betrachtet. Kritisiert wird hingegen der Mangel an konkreten Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele. So sei nicht klar, wie Deutschland das Ziel eines Erneuerbaren-Energien-Anteils von 65 % bis 2030 im Stromsektor erreichen wolle. Auch im Bereich Wärme und Kälte mangle es an der Darstellung konkreter Maßnahmen. Im Verkehrsbereich sei aufgrund mangelnder Ziele und Maßnahmen für die Nutzung erneuerbarer Energien bisher keinerlei Bewertung des deutschen Plans möglich. (JSch)

## ■ EU-Emissionshandel: Treibhausgasausstoß sinkt im Jahr 2018 um 3,9 %

### Stromsektor liefert größten Beitrag

Die Treibhausgasemissionen der vom Europäischen Emissionshandel (EU ETS) erfassten Anlagen und innereuropäischen Flüge sind nach Angaben der EU-Kommission im Jahr 2018 um 3,9 % gesunken. Die Wirtschaft der EU wuchs im selben Jahr um 2,8 %.

Die größte Minderung wurde im Stromsektor erreicht, was auf die zunehmende Nutzung von erneuerbaren Energien zurückzuführen ist.

Die Emissionen der Industrieanlagen im Emissionshandel sanken um 0,7 %. Weniger emittiert wurde nach Angaben der EU-Kommission vor allem bei der Herstellung von Salpetersäure und Adipinsäure. Diese chemischen Stoffe werden u. a. genutzt, um Düngemittel, synthetische Gewebe und Sprengstoffe zu produzieren.

Der Europäische Emissionshandel umfasst in der gesamten EU sowie Liechtenstein, Norwegen und Island ca. 11 000 Anlagen der Energiewirtschaft und energieintensiven Industrie. Zudem sind etwa 500 Airlines für innereuropäische Flüge emissionshandelspflichtig. (JSch)

## Beschränkung von Flamm- schutzmittel DecaBDE

### ■ POP-Verordnung: Rat stimmt Überarbeitung zu

Der Rat der Europäischen Union hat am 12. Juni 2019 der Revision der Verordnung über persistente organische Schadstoffe ((EG) 850/2004, POP-Verordnung) final zugestimmt. Über die Einigung berichtet u. a. der Europäische Umweltnachrichtendienst ENDS. Inhaltliche Änderung ist u. a. das Verbot des Flammenschutzmittels DecaBDE. Dieses unterliegt demnach mit der Einigung zukünftig einer Beschränkung durch die POP-Verordnung – allerdings wiederum mit bestimmten Mengengrenzen. Daneben soll für alle PBDEs (Chemikalien als Flammenschutzmittel) in Artikeln und Gemischen ein Grenzwert der unbeabsichtigten Spurenverunreinigung von 500 mg/kg gelten. Dabei sollen Ausnahmen für Flugzeuge, Fahrzeuge und elektronische Geräte bestehen. Zweck der Überarbeitung der POP-Verordnung ist u. a. die Anpassung an Änderungen des Stockholmer Abkommens. Dieses dient als weltweiter Rahmen zur Vermeidung von persistenten organischen Stoffen. Im letzten Schritt muss die Richtlinienänderung nun im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden, ehe sie in Kraft tritt. (MH)

## Problembeschreibung und ei- gene Handlungsempfehlun- gen

### ■ Kunststoffe in der Umwelt: UBA veröffentlicht Faktenpapier

Kunststoffe gelangen über verschiedene Eintragspfade als Belastung in die Umwelt. Das Umweltbundesamt (UBA) hat in einem Faktenpapier aus dem Juni 2019 diverse Quellen und Vorkommen von Plastik in der Umwelt analysiert und eigene Handlungsempfehlungen zu deren Reduzierung formuliert. Das Faktenpapier des UBA greift verschiedene Fragestellungen und Themenbereiche rund um Kunststoffe auf. Dies umfasst die Definition und Erläuterung des Begriffes der Kunststoffe, die Erläuterung verschiedener Anwendungsbereiche von Kunststoffen (vor allem Bau, Verpackung, Fahrzeuge und Elektro/Elektronik), die Erläuterung der Verwertungswege von Kunststoffabfällen in Deutschland (wonach zusammen über 80 Prozent auf die werkstoffliche Verwertung sowie Müllverbrennungsanlagen entfallen), eine Analyse von Eintragspfaden von Kunststoffen in die Umwelt sowie den Betroffenheitsgrad der Bereiche Wasser, Boden und Luft in Deutschland von Kunststoffen in der Umwelt

Darüber hinaus formuliert und konkretisiert das UBA eigene politische Handlungsempfehlungen, so u. a. einen stärkeren Einsatz von Pfand und Rücknahmesystemen zur Abfallrückführung, die vermehrte Sammlung von Elektroaltgeräten, der verstärkte Einsatz von Kunststoffzyklen in neuen Produkten oder eine gesetzliche Reduzierung der

Feinstaubemissionen und somit von Kunststoffemissionen durch Reifenabrieb. Auch spricht sich das UBA für ein Verbot von bewusst beigefügtem Mikroplastik in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Kosmetika aus.

Das Faktenpapier des UBA finden Sie [hier](#). (MH).

## ■ REACH: Europäische Smartphone-App für Verbraucheranfragen

### Soft-Launch im Juni 2019

Die Europäische Chemikalienverordnung REACH (Art. 33) verpflichtet Lieferanten von Konsumgütern wie etwa Spielzeug, Möbeln oder Elektrogeräten, Verbrauchern auf Anfrage entsprechende Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHCs) zu übermitteln. Das EU-Projekt LIFE AskREACH (unter Beteiligung des Umweltbundesamtes, UBA) hat dazu eine Smartphone-App entwickelt.

Das UBA ist einer der Initiatoren des EU LIFE Projekts AskREACH. Dieses Projekt dient dem Zweck, den Bekanntheitsgrad des REACH-Verbraucherrechts in der EU zu fördern. Gemäß Hinweis des UBA soll dazu eine App zukünftig Informationen zu SVHCs in Erzeugnissen direkt aus der neuen europäischen AskREACH-Datenbank beziehen, in die die Erzeugnis-Lieferanten (Hersteller, Importeure, Händler) ihre Informationen einstellen können. Lieferanten, die ihre Daten in der Datenbank speichern, müssen dadurch laut UBA nicht mehr jede Verbraucheranfrage einzeln beantworten.

Ein Feldtest (Soft-Launch) erfolgte laut UBA noch im Juni 2019. Mit Beginn des Soft-Launch können Erzeugnis-Lieferanten ihre Daten auch in die Datenbank eintragen. Ziel des Soft-Launch ist laut UBA, die App zu testen, die Erzeugnis-Lieferanten auf eine steigende Anzahl von Verbraucheranfragen vorzubereiten und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre SVHC-Informationen vor dem offiziellen Start der App in die Datenbank hochzuladen. Die App wird demnach ab Oktober 2019 in den dreizehn teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten und in Serbien öffentlich zur Verfügung stehen. Bisher liegen die IT-Tools in englischer Sprache vor. Bis Oktober 2019 werden die Tools laut UBA in die Sprachen aller teilnehmenden Länder übersetzt.

Unternehmen können diesen Link <https://suppliers.askreach.eu/> von AskREACH nutzen, um sich in der Datenbank zu registrieren und um anschließend Informationen über ihre Erzeugnisse in die AskREACH-Datenbank einzustellen.

Inhaltliche Fragen sowie von Unternehmen zur Verfügung gestellte E-Mail-Adressen, an welche entsprechende Unternehmensanfragen gerichtet werden können, nimmt das UBA unter [askreach@uba.de](mailto:askreach@uba.de) (Deutsch) oder [companies@askreach.eu](mailto:companies@askreach.eu) (Englisch) entgegen. (MH)

## ■ **Nachrüstung von Dieselfahrzeugen: EU-Kommission genehmigt höhere Fördersätze**

### **Förderung mit EU-Beihilferecht vereinbar**

Die EU-Kommission hat am 19. Juni 2019 beschlossen, Deutschland staatliche Beihilfen in Höhe von 431 Millionen Euro zur Nachrüstung von kommunalen und gewerblich genutzten Dieselfahrzeugen zukommen zulassen. Die genehmigten Fördermittel betreffen z. B. Reinigungsfahrzeuge, Müllwagen oder Lieferfahrzeuge.

Hintergrund ist die durch die EU-Kommission festgestellte Vereinbarkeit der geplanten Förderung der Nachrüstung von Dieselfahrzeugen mit dem EU-Beihilferecht. Die Fördergelder sind Bestandteil des im November 2017 vereinbarten „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“ der Bundesregierung. In diesem Rahmen hat der Bund bereits 432 Mio. EUR bereitgestellt.

Nach Angaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ermöglichen die Mittel eine Erhöhung der Förderquote auf bis zu 80 Prozent der System- und externen Einbaukosten (auf landesrechtlicher Grundlage mögliche Anhebung auf bis zu 95 Prozent) für die jeweilige Förderrichtlinie (insgesamt drei Förderrichtlinien).

Gefördert wird die Nachrüstung folgender Fahrzeugklassen:

- schwere Kommunalfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse, wie etwa Müll- oder Straßenreinigungsfahrzeuge
- schwere gewerblich genutzte Fahrzeuge (3,5 - 7,5 Tonnen)
- Busse mit Dieselantrieb
- leichte Kommunalfahrzeuge und gewerblich genutzte Fahrzeuge (2,8 - 3,5 Tonnen)

Fördervoraussetzung für die leichten Nutzfahrzeuge ist u. a., dass sich der Unternehmenssitz in einer Stadt mit NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitung oder in einem ihr angrenzenden Landkreis befindet. Räumlich kommen dazu über 60 deutsche Kommunen in Betracht. In der Folge können Zuschüsse von maximal 3.000 Euro (unter 3,5 Tonnen) beziehungsweise 4.000 Euro (ab 3,5 Tonnen) gewährt werden.

Der Markteintritt erster Nachrüstsysteme steht nach Angaben der Hersteller in den kommenden Wochen zu erwarten. Die Veröffentlichung

im Bundesanzeiger ist nach Angaben des BMVi rund um den 10. Juli 2019 zu erwarten.

Die Pressemitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#). (MH)

## ■ **Durchführungsgesetz zur EU-Konfliktmineralienverordnung**

### **Aktuelle Entwicklungen**

Ab Januar 2021 werden für EU-Importeure sogenannter Konfliktminerale weitgehende Sorgfalts- bzw. Prüfpflichten entlang der Lieferkette verbindlich. Hintergrund ist die EU-Konfliktmineralienverordnung ((EU) 2017/821). Der Entwurf eines nationalen Durchführungsgesetzes zur Verordnung befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Mit einer Einigung kann hierbei noch im Juli 2019 gerechnet werden. Im Hinblick auf eine möglichst rechtssichere Einhaltung der kommenden Sorgfaltpflichten für Unternehmen beabsichtigt die EU-Kommission, noch im Jahr 2019 eine Liste verantwortungsvoller Hütten und Raffinerien zu veröffentlichen. Im Jahr 2020 soll ferner eine Indikativliste für Konflikt- und Hochrisikogebiete durch die EU-Kommission veröffentlicht werden. Darüber hinaus erarbeitet die EU-Kommission ein Online-Tool zur Unterstützung von KMUs, welches voraussichtlich zu Beginn des kommenden Jahres zur Verfügung stehen soll.

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hält [auf ihrer Webseite](#) Hintergrundinformationen sowie ein FAQ bereit.

Die EU-Kommission hat [unverbindliche Leitlinien](#) für Unternehmen zur Bestimmung von Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie Lieferkettenrisiken (Empfehlung (EU) 2018/1149) veröffentlicht. (MH)

## ■ **EuGH-Urteil konkretisiert Bestimmung der Luftqualität**

### **Messergebnisse nur einer Probenahmestelle reichen für Grenzwertüberschreitung aus**

Mit Urteil vom 26. Juni 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Kriterien zur Feststellung von Stickstoffdioxidwerten (NO<sub>2</sub>) in der Luft verdeutlicht. Demnach können auch unmittelbar von Grenzwertüberschreitungen betroffene Einzelne gerichtlich überprüfen lassen, ob die Aufstellung der Probenahmestellen rechtmäßig erfolgte, und bei Nichteinhaltung entsprechende Maßnahmen gegenüber der zuständigen Behörde erwirken. Ebenso stellten die Richter fest, dass Messergebnisse nur einer Probenahmestelle ausreichen, um eine Grenzwertüberschreitung festzustellen und Maßnahmen zur Schadstoffminderung zu bewirken. Eine Mittelwertbildung aus dem Durchschnitt der

Messergebnisse verschiedener Messstationen ist stattdessen unzulässig.

Die Frage der richtigen Messstellenpositionierung hatte der EuGH in seinem Urteil nur am Rande zu prüfen. Das für den DIHK erstellte Rechtsgutachten zur Frage der korrekten Messstellenpositionierung bleibt auch nach dem Urteil des EuGHs aktuell.

Demnach betont der EuGH, dass die Wahl der Standorte für Messungen auf fundierten wissenschaftlichen Daten beruhen muss. Die Standortwahl müsse so getroffen werden, dass "die Gefahr unbemerkter Überschreitungen von Grenzwerten minimiert" werde. Grundsätzlich muss also auch an besonders hoch belasteten Straßenabschnitten gemessen werden. Im weiteren Ergebnis betont der EuGH jedoch ebenso einen verbleibenden - wenn auch eingeschränkten - Ermessensspielraum der Behörden. Als dessen Bezugspunkt bzw. der "am stärksten belasteten Orte" weist der EuGH schließlich auf "Anhang III Abschnitt B Nr. 1 Buchst. a erster Gedankenstrich der Richtlinie" und somit auch auf die Kriterien der zeitlichen Signifikanz und Repräsentativität im Hinblick auf die (wahrscheinliche) Exposition der Bevölkerung hin. (MH)

## ■ Sustainable Finance: EU-Expertengruppe legt Bewertungskriterien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten vor

### Taxonomie-Verordnung noch nicht verabschiedet

Die von der Europäischen Kommission einberufene technische Expertengruppe (TEG) zum nachhaltigen Finanzwesen hat am 18. Juni mehrere Berichte mit Empfehlungen vorgelegt. Neben den Berichten zu grünen Anleihen (Greenbonds) und Vergleichsindizes (benchmarks) wurde auch der Bericht zur sogenannten "Taxonomie" veröffentlicht.

Der Gesetzgebungsvorschlag zur Taxonomie ist eine der zentralen Bausteine des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen (Sustainable Finance), den die Europäische Kommission im April 2018 veröffentlicht hat.

Das Klassifizierungssystem soll dazu beitragen, dass das Finanzwesen stärker als bisher zum Umbau der Wirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit beiträgt. Hierdurch soll unter anderem ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) geleistet werden.

Konkret schlägt die Expertengruppe in ihrem Bericht vom 18. Juni für 63 Wirtschaftstätigkeiten zumeist quantitative Kriterien vor, anhand derer beurteilt werden soll, ob die entsprechende Tätigkeit eines Unternehmens als nachhaltig eingestuft werden kann. Um als nachhaltig zu

gelten, muss eine Tätigkeit grundsätzlich signifikant zur Erreichung eines der sechs festgelegten Umweltziele beitragen – ohne zugleich die Erreichung eines der fünf anderen Umweltziele bedeutsam zu gefährden.

Bisher haben sich die Experten auf Kriterien für Beiträge zu den Klimaschutzzielen (Emissionsreduktionen und Anpassungen an den Klimawandel) beschränkt. Anfang Juli soll eine öffentliche Konsultation zu Teilaspekten der Taxonomie beginnen. (JSch)

## ■ Rumänische Kommunen mit deutschem Know-how auf dem Weg in die Kreislaufwirtschaft

### Interesse und Bedarfe im Abfallmanagement

Rumänien und seine Kreise stehen zunehmend unter Druck, EU-Verordnungen im Umwelt- und Abfallrecht zu entsprechen und Richtlinien umzusetzen. Obwohl die EU Finanzierungsoptionen anbietet, ist es bisher nur 15 von 41 Kreisen gelungen, den Nationalen Abfallwirtschaftsplan auf lokaler Ebene umzusetzen. Damit verfehlt Rumänien die auf 2019 gesetzte Frist, die auch für die Einführung des „Pay as you throw Prinzips“ und die Getrenntsammlung für mindestens zwei Fraktionen kommunaler Siedlungsabfälle gültig war. In der Praxis befindet sich die Umsetzung am Anfang.

Es fehlt an Know-how und Technologie sowie an erfolgreichen Beispielen dafür, wie Anlagen bedarfsgerecht errichtet und finanziell nachhaltig betrieben werden können. Die AHK Rumänien analysiert im Rahmen der Exportinitiative des Bundesumweltministeriums seit 2018 den dortigen Abfallsektor. Dazu hat sie in drei Regionen (Iași, Cluj und Timișoara) Diskussionen zur Umsetzung von Abfallwirtschaftsplänen und zur langfristigen Etablierung einer Kreislaufwirtschaft moderiert. Kern des Projektes ist es, deutsche Erfahrungen in die Diskussionen einzuspeisen und deutschen Unternehmen gleichzeitig den Marktzugang in Rumänien zu erleichtern. Bei der Abschlusskonferenz am 27. Juni in Bukarest nahmen rund fast 160 Vertreter von rumänischen Behörden, Ministerien, kommunalen und privaten Unternehmen, aber auch Verbänden, NGOs und Banken teil.

Problematisch sind neben der grundsätzlichen Organisation kommunaler Abfallwirtschaft vor allem die veraltete und fehlerhafte Datenlage, die die Planung und effiziente Auslegung von Anlagen deutlich erschwert. Zudem sind Entscheidungsprozesse langwierig und konfliktbehaftet. Auch in Bezug auf gute verfügbare Technologien sowie deren ressourcen- und energieeffizienten Einsatz besteht Informationsbedarf.

Die Fachkonferenz in Bukarest machte deutlich, dass Diskussionsbedarf und -bereitschaft groß sind. Das Interesse an einem praxisorientierten

Fachaustausch mit deutschen Experten aus privaten und kommunalen Unternehmen, Beratungsunternehmen oder Forschungsinstituten mit entsprechendem Schwerpunkt ist beträchtlich.

Ist bei den Partnergemeinden eine größere Sicherheit über die Bedarfe (benötigte und auf die lokalen Gegebenheiten angepasste Anlagen mit Logistik und Schulungsmöglichkeiten) vorhanden, ergeben sich mittelfristig Chancen für Ausrüster entlang der Kreislaufwirtschafts-Wertschöpfungskette. Bereits laufende Vertragsverletzungsverfahren und drohende Strafen durch die EU erhöhen weiter den Handlungsdruck. Damit verbunden ist die Hoffnung, dass der Zugang für dringend benötigte ausländische Expertise und Technologie vereinfacht wird. „Made in Germany“ genießt in Rumänien nach wie vor einen sehr guten Ruf. Im Hinblick auf Konkurrenz und weniger umweltfreundliche Lösungen könnten deutsche Unternehmen mit Qualität verbunden mit Umweltnutzen aktuell punkten.

Die AHK arbeitet seit langem, unter anderem über ihre Plattform [econet](#) im Umweltbereich und ist kompetente Ansprechpartnerin und Vermittlerin für die rumänische Verwaltung und die deutsche Umweltwirtschaft. Weitere Informationen finden Sie bei der [AHK Rumänien](#) oder bei der [DIHK Service GmbH](#). Die nächste Chance, einen Einblick in den Markt zu bekommen und mit Verantwortlichen zu sprechen, besteht bei einem Side-Event des Kammernetzes am 06.09. auf der Messe [RecyclingAKTIV](#) in Karlsruhe, bei der eine rumänische (und eine kroatische) Delegation zugegen sein werden. (KD)

## Deutschland

### ■ Klimaschutzziele Verkehr 2030: Minister Scheuer stellt Maßnahmenpaket vor

#### Alternative Antriebe für Pkw und Lkw im Fokus

Bei der Sitzung des Klimakabinetts Ende Mai hat Verkehrsminister Scheuer ein Bündel von 50 Maßnahmen vorgestellt, um die Klimaziele 2030 im Verkehr zu erreichen. Basis ist der Zwischenbericht der Verkehrskommission. Zentrale Hebel in Minister Scheuers Aktionskatalog sind der Umstieg auf alternative Antriebe bei Pkw und vor allem Lkw.

Im Rahmen des Klimaschutzplans soll der Verkehrssektor von heute an bis 2030 rund 70 Mio. t CO<sub>2</sub> einsparen. Das entspricht einer Reduktion von rund 40 Prozent gegenüber 1990. Aufgrund des kurzen Zeithorizonts gilt der Verkehr daher als Sektor mit den größten Herausforderungen.



Das Maßnahmenpaket des BMVI will eine Reduktion von 55 Mio. t CO<sub>2</sub> bis 2030 erreichen. Dem Umstieg auf alternative Antriebe und Kraftstoffe für Pkw und Lkw wird dabei die größte Hebelwirkung zugerechnet. Mittels Fördermaßnahmen für den Aufbau der Kraftstoff- bzw. Ladeinfrastruktur für alternative Antriebe und steuerliche und direkte Fördermaßnahmen für Elektro-, Brennstoffzellen- und Gasfahrzeuge sollen 26 - 28 Mio. t CO<sub>2</sub> eingespart werden. Auch die konventionellen Kraftstoffe selbst sollen über fortschrittliche biogene sowie synthetische Kraftstoffe ihren CO<sub>2</sub>-Beitrag mindern. Die Veränderung des Modal Split für Personen und Güter weg von der Straße sowie die Digitalisierung soll noch einmal 15 Mio. t bringen. (tb)

## ■ **Neubau: Erneuerbare Energien zur Beheizung 2018 auf Platz 1**

### **EnEV 2016 wirkt**

Die energetischen Vorgaben der EnEV seit 2016 wirken sich auf Energieträger zur Beheizung neuer Wohngebäude aus: Erstmals sind erneuerbare Energien der Energieträger Nummer 1. In 47 Prozent der 2018 fertiggestellten Gebäude sind sie laut Bundesamt für Statistik der Primärenergieträger und haben Erdgas (43 Prozent) damit abgelöst.

Unter den erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung dominiert die Umweltwärme (Luft, Wasser) mit 71 Prozent vor der Geothermie mit 16 Prozent. Diese Energieträger werden jeweils über Wärmepumpen erschlossen. Durch die Nutzung von Erneuerbaren als Sekundärenergieträger (Solarthermie, Holz) werden insgesamt in zwei Dritteln der Gebäude erneuerbare Energien verwendet. Erdgas hat mit 43 Prozent Anteil als Primärenergieträger weiterhin eine zentrale Stellung inne. Die übrigen Energiequellen (unter anderem Fernwärme, Öl und Stromdirektheizung) erreichten 2018 zusammen 9,8 % (2017: 9,3 %). (tb)

## ■ **Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) passieren Bundestag**

### **Neue Meldepflichten**

Kurz vor der parlamentarischen Sommerpause verabschiedete der Bundestag das Gesetz mit nur kleinen Anpassungen gegenüber dem Regierungsentwurf aus dem April. Neben der Einführung einer Bagatellgrenze sind insbesondere neue Meldepflichten und Anforderungen an die Qualifikation der Energieauditoren relevant.

Zu beachten ist, dass das Gesetzgebungsverfahren erst nach der abschließenden Befassung des Bundesrats beendet ist und das Gesetz erst hiernach in Kraft treten wird. Derzeit spricht jedoch Vieles dafür, dass

die im Bundestag verabschiedete Fassung des EDL-G vom Bundesrat bestätigt werden wird. Somit können sich betroffene Unternehmen schon jetzt an den untenstehenden Änderungen des EDL-G (bspw. Bagatellgrenze) orientieren.

Änderungen, die sich aus dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf für die Durchführung der verpflichtenden Energieaudits ergeben:

- Erstmaliges Erlangen des Status eines Nicht-KMU: Klarstellung im Gesetz, dass innerhalb von zwanzig Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem ein Unternehmen den Status des „Nicht-KMU“ erlangt, ein Energieaudit durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2).
- Konkretisierung des Betroffenenkreises (Bagatellgrenze): Bisher sind alle Nicht-KMU (Umkehrung der europ. KMU-Definition) zur regelmäßigen Durchführung eines Energieaudits verpflichtet. Künftig soll als zweite Bedingung für die Verpflichtung ein jährlicher Gesamtenergieverbrauch in Höhe von 500.000 kWh als Summe aller im betrachteten Unternehmen (juristische Einheit, nicht Standort) eingesetzten Energieträger herangezogen werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 4).
- Anforderungen an Energieaudits: Konkretisierung der in einem Energieaudit aufzuführenden Analysen, bspw. Ausweisung des Kapitalwerts einer Investition sowie Untersuchung von 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs bei vollständiger Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs (§ 8a).
- Qualität der Energieauditoren: Künftig sollen Energieauditoren (intern oder extern) regelmäßige fachbezogene Fortbildungen nachweisen (§ 8b Abs. 1 Nr. 3). Der Nachweis hat erstmals bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des geänderten EDL-G zu erfolgen.
- Darüber hinaus sollen sich alle Energieauditoren, die nach Inkrafttreten des geänderten EDL-G ein Energieaudit durchführen, vor diesem Energieaudit beim BAFA (inkl. beizubringender Qualifikationsnachweise) registrieren (§ 8b Abs. 2).
- Nachweisführung: Künftig sollen alle Unternehmen innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung des Energieaudits über ein elektronisches Portal eine entsprechende Meldung ggü. dem BAFA abgeben. Für Unternehmen, die ihr Energieaudit zwischen Inkrafttreten des EDL-G in geänderter Form (voraussichtlich Ende September 2019) und dem 31. Dezember 2019 abschließen, gilt abweichend eine Frist bis zum 31. März 2020. Die Meldung umfasst:
  - Angaben zum Unternehmen,
  - Angaben zur Person, die das Energieaudit durchgeführt hat,

- Angaben zum Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr und unterteilt nach Energieträgern,
- die bestehenden Energiekosten in Euro pro Jahr auch unterteilt nach Energieträgern,
- die identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen inklusive Angabe der Investitionskosten, der zu erwartenden Nutzungsdauer, zu erwartenden Energieeinsparungen in Kilowattstunden pro Jahr und in Euro und
- die Kosten des Energieaudits (unternehmensintern und -extern).

Die Punkte 1, 3 und 4 sind innerhalb von zwei Monaten auch von solchen Unternehmen zu erklären, die aufgrund der Bagatellgrenze von der Energieauditpflicht befreit sind (§ 8c Abs. 1). (MBe)

## ■ Übersicht bestehender Fristen bei Energiesteuern und -abgaben

### Meldefristen beachten

Je nach Konstellation können Unternehmen einzelne Entlastungstatbestände bei Energiesteuern und -abgaben in Anspruch nehmen. Diese sollen u. a. dabei helfen, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit trotz hoher, staatlich beeinflusster Belastungen zu erhalten. Eine [Übersicht](#) des DIHK zeigt die wichtigsten im Jahresverlauf anstehenden Anzeige- und Meldefristen. (MBe)

## ■ Infos zur KWKG-Novelle

### Kabinettsbeschluss im Jahr 2020

Die Bundesregierung strebt vor der Sommerpause 2020 einen Kabinettsbeschluss zum KWKG an. Bis zum Jahresende 2019 soll der Dialogprozess mit Ländern und Verbänden soweit abgeschlossen sein, dass das BMWi mit seinen internen Beratungen beginnen kann. Wie bereits in den Eckpunkten zum Strukturwandel in den Braunkohlerevieren festgehalten, soll die Perspektive bis 2030 gehen. Die Verlängerung bis 2025 ist noch nicht von der EU Kommission abgesegnet.

Als erster Schritt für den weiteren Prozess wird der bereits im Herbst 2018 konsultierte Evaluierungsbericht zum KWKG in einer aktualisierten Fassung kurzfristig erneut zur Konsultation gestellt. (Bo)

■ **Wieder 40 % EEG-Umlage für Eigenerzeugung aus KWK-Anlagen**

**Elektrolyseure netzentgeltbefreit**

Der Bundestag hat am 28.06. im Artikelgesetz zum EDL-G auch die EEG-Umlage auf eigenerzeugten Strom aus KWK-Anlagen wieder einheitlich auf 40 Prozent festgelegt. Bisher galt dies nicht mehr für Anlagen zwischen 1 und 10 MW. Die Regelung soll rückwirkend zum 01.01.2019 gelten.

Zweitens wurde § 118 EnWG wieder dahingehend geändert, dass Anlagen in denen per "Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist" wieder langfristig von der Zahlung der Netzentgelte befreit sind.

Den Text der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie finden Sie [hier](#). (tb, Bo)

■ **KWK-Ausschreibung mit sinkenden Förderkosten**

**3. Runde für 1 - 50 MW**

In der dritten Runde der KWK-Ausschreibung von Anlagen zwischen 1 und 50 MW ist der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagspreis gesunken: Statt 4,77 Cent/kWh betrug er 3,95 Cent. Die Spanne reicht dabei von 3,93 bis 4 Cent/kWh. Für die ausgeschriebene Menge von 51 MW gingen 13 Gebote mit einem Volumen von 87 MW ein, wie die Bundesnetzagentur mitteilte.

Neben der regulären KWK-Ausschreibung fand auch die dritte Ausschreibungsrunde für sog. innovative KWK-Anlagen statt. Von den 30 MW konnten mangels Bieter aber nur 22 MW an fünf Gebote bezuschlagt werden. Damit hat sich der Trend der Unterzeichnung in diesem Segment fortgesetzt. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert sank von 11,31 auf 11,17 Cent/kWh. Die Spanne reichte von 9,7 bis 11,89 Cent/kWh. (Bo)

■ **PV-Ausschreibung: Zuschläge sinken wieder**

**14 Gebote bezuschlagt**

Nachdem bei der letzten Runde ein deutlicher Anstieg der Zuschläge auf durchschnittlich 6,59 Cent/kWh zu verzeichnen war, sank der Wert auf 5,47 Cent/kWh. Es wurden 14 Gebote mit einer Gesamtleistung von knapp 205 MW bezuschlagt. Die ausgeschriebene Menge lag bei 150 MW, so dass das letzte Gebot, das noch einen Zuschlag erhalten hat, ein sehr großes Gebot sein muss.

Positiv wirkte sich das hohe Wettbewerbsniveau in dieser Runde aus: Die ausgeschriebene Menge war fast vierfach überzeichnet. Mecklenburg-Vorpommern verbucht mit 135 MW den Löwenanteil der Gebotsmenge. Es mussten 13 Gebote wegen Formfehlern ausgeschlossen werden. Die nächste technologiespezifische Ausschreibungsrunde ist am 1. Oktober. (Bo)

## Wichtige Entscheidungen stehen noch aus

### ■ Bundesregierung konsultiert Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan

Die EU-Mitgliedsstaaten müssen bis Ende 2019 ihre nationalen Energie- und Klimapläne (NECPs) bei der EU einreichen und vorher mit den Stakeholdern konsultieren. Nachdem die Bundesregierung ihren Entwurf im Dezember 2018 veröffentlicht hat, hat nun die Konsultation dazu begonnen.

Der Plan muss darlegen, wie Deutschland seinen Beitrag zur Erreichung der EU-Ziele 2030 für Energie- und Klimaschutz leistet. Die Ziele sind:

- Minderung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % im Vergleich zu 1990,
- Steigerung der Energieeffizienz durch Reduktion des Primärenergieverbrauchs um mind. 32,5 % im Vergleich zu einer Referenzentwicklung,
- Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger auf mind. 32 % des Endenergieverbrauchs.

Der Plan deckt dabei die fünf Dimensionen der EU-Energieunion ab: Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, Energieeffizienz, Energieversorgungssicherheit, Energiebinnenmarkt sowie Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit. Der Entwurf baut auf bereits beschlossenen nationalen Strategien, Zielen und Maßnahmen auf. Dazu zählen: Klimaschutzplan 2050, Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz, die Energieeffizienzstrategie Gebäude, das nationale Strommarktdesign, die Förderinstrumente zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie das 7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung. In den finalen Plan sollen auch mögliche Entscheidungen des Klimakabinetts sowie Entscheidungen zum Ausstieg aus der Kohleverstromung fließen.

Den Entwurf des Plans finden Sie [hier](#). (Bo)

## ■ **Bundeskabinett verabschiedet zweiten Fortschrittsbericht zur Energiewende**

### **Experten bleiben skeptisch**

Der zweite Fortschrittsbericht zur Energiewende hat das Bundeskabinett passiert. Er gibt einen Überblick über den Umsetzungsstand des Energiekonzepts der Bundesregierung und damit der Energiewende. Der Fortschrittsbericht ist Teil des 2011 gestarteten Monitoring-Prozesses „Energie der Zukunft“. Dieser Monitoring-Prozess wird durch eine unabhängige Expertenkommission (sog. Energie-Weisen) wissenschaftlich begleitet.

Der zweite Fortschrittsbericht entspricht nicht dem ursprünglich beschlossenen Turnus (Bundestagsdrucksache 18/6781). Danach wäre der Bericht bereits bis zum 15. Dezember 2017 und bis zum 15. Dezember 2018 der siebte Monitoring-Bericht dem Bundeskabinett vorzulegen gewesen. Dies ist auf die langwierigen Koalitionsgespräche (Jamaika, GroKo) zurückzuführen.

Interessante Ergebnisse sind u. a.:

- Primärenergieverbrauch ist im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 0,8 Prozent gestiegen. 2018 sank der Primärenergieverbrauch hingegen nach erster Schätzung deutlich. Trotz der bisher erreichten jährlichen Reduktionen von durchschnittlich 0,6 Prozent seit 2008 und der positiven Zahlen für 2018 wird das Einsparziel bis 2020 (minus 20 Prozent) verfehlt. Insgesamt bleibt der Handlungsbedarf sehr hoch, um das Einsparziel so schnell wie möglich zu erreichen.
- Die Bundesregierung plant, im Jahr 2019 eine Energieeffizienzstrategie vorzulegen, um sowohl ein 2030-Effizienzziel als auch ein konkretes Maßnahmenpaket für die Dekade 2021 - 2030 (NAPE 2.0) auf den Weg zu bringen.
- Der Endenergieverbrauch im Verkehr entwickelte sich mit einem Anstieg um 2,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr und um 6,5 Prozent gegenüber dem Jahr 2005 weiterhin gegenläufig zu den Zielen des Energiekonzepts. Es ist davon auszugehen, dass das 2020-Ziel (minus 10 Prozent) unter den bisherigen Rahmenbedingungen erst nach 2030 erreicht werden kann.
- Die Treibhausgasemissionen sind im Jahr 2017 leicht und nach erster Schätzung 2018 deutlich zurückgegangen. Gegenüber 1990 sind sie 2017 insgesamt um 27,5 Prozent gesunken. Die Bundesregierung prüft, welche ergänzenden Maßnahmen vorzunehmen sind, um das Klimaschutzziel für 2020 (mindestens minus 40 Prozent gegenüber 1990) so schnell wie möglich zu erreichen.

- Deutschlands Stromversorgung ist sicher. Die Energienachfrage in Deutschland ist jederzeit gedeckt. Dieses hohe Sicherheitsniveau wird auch bei einem Atom- und Kohleausstieg gehalten.
- Für einen hypothetischen Stromverbraucher, der alle bestehenden Vergünstigungen ausschöpfen kann, sind in der Summe aller Faktoren die Strompreise im Jahr 2017 um 0,7 und im Jahr 2018 um 8,4 Prozent gestiegen.
- Die Ausgaben für Strom gemessen am Bruttoinlandsprodukt sind im Jahr 2017 erneut gesunken und erreichten den niedrigsten Stand seit 2010.

Zugleich hat die Expertenkommission der Energie-Weisen eine Stellungnahme zum Fortschrittsbericht veröffentlicht. Die wichtigsten Punkte aus dieser Stellungnahme sind:

- Der Fortschrittsbericht sollte nicht nur den Stand der Energiewende beschreiben, sondern auch bewerten und ggf. Maßnahmen zur Zielerreichung vorschlagen. Der Fortschrittsbericht gleicht aus Sicht der Experten "eher einem Monitoring-Bericht. Die am Ende der jeweiligen Oberkapitel hinzugefügten Unterkapitel „Ausblick“ und „Schlussfolgerungen“ sind angesichts der zu erwartenden Zielverfehlungen in wesentlichen Bereichen der Energiewende in ihren Vorschlägen nicht überzeugend."
- Es zeigt sich weiterhin ein "gemischtes Bild." Negativ bewertet bleibt die Zielerreichung bei den THG-Emissionen, der Energieeffizienz (insbesondere bei der Energieeinsparung im Verkehrs- und Gebäudereich sowie bei der Primärenergie).
- Um das nationale Klimaschutzziel von -40 Prozent zu erreichen, müssten die Emissionen zwischen 2018 und 2020 um 6,1 Prozent im Jahr sinken. Ähnlich sieht die Relation bei den Energieeffizienzielen für 2020 aus.
- Der Ausbau erneuerbarer Energien im Stromsektor ist hingegen auf einem guten Weg.
- Die Emissionsminderung um mindestens 55 Prozent bis 2030 bedeutet gegenüber 2017, dass in den kommenden 13 Jahren das erreicht werden muss, was in den vergangenen 27 Jahren einschließlich des Wiedervereinigungseffekts erreicht wurde.
- Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien dürfte leichter sein als hohe Effizienzfortschritte in kurzer Zeit. Die Experten empfehlen, auch den vermehrten Import von regenerativen (strombasierten) gasförmigen oder flüssigen Kraft- und Brennstoffen (z. B. regenerativ erzeugtes Methan oder die Einspeisung von Wasserstoff in das Erdgasnetz) in den Blick zu nehmen.

Sie finden den Fortschrittsbericht und die Stellungnahme der Expertenkommission in Kurz- und Langfassung [hier](#). (Bo)

## „Carbon Footprint“ in Zukunft relevant

### ■ Nachhaltigkeit in der Lieferkette: Volkswagen führt Prüfung ein

Zum 1. Juli 2019 richtet der Volkswagen Konzern eine weltweite Nachhaltigkeitsprüfung für Lieferanten ein ("Sustainability Rating"). Die verpflichtenden Prüfungen des Nachhaltigkeitsverhaltens entlang der Lieferkette betreffen die Bereiche der Menschenrechte, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung.

Die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen beschreibt der Volkswagen Konzern als für alle Unternehmen in der Lieferkette verpflichtend. Die Prüfungen im Rahmen einer Auditierung umfassen nach Konzernangaben sowohl eine (später überprüfte) bezügliche Selbsteinschätzung der Lieferanten als auch anschließend mögliche Kontrollen.

Darüber hinaus sieht der Volkswagen Konzern für die Zukunft vor, bei der Lieferantenauswahl auch deren "Carbon Footprint" (CO<sub>2</sub>-Emissionen) besonders zu berücksichtigen.

Die Erklärung des Volkswagen Konzerns finden Sie [hier](#). (MH)

## Veranstaltungen

**10. September 2019,  
10 – 17 Uhr in Essen**

### ■ PreCOP25 – Die deutsche Wirtschaft im Kontext der internationalen Klimapolitik

Im kommenden September findet in New York der UN Climate Summit statt, wenige Wochen später im Dezember die UN-Klimakonferenz (COP25) in Chile. Diese Konferenzen wollen auf hohem politischem Niveau für den Klimaschutz mobilisieren und bestehende und geplante Aktivitäten flankieren. Gleichzeitig werden die Rahmenbedingungen für den internationalen Klimaschutz verhandelt, die direkte Auswirkungen auch auf die deutsche Wirtschaft haben.

Vor diesem Hintergrund organisiert ICC Germany am 10. September 2019 zum dritten Mal gemeinsam mit den Partnern thyssenkrupp, HSBC Deutschland, Siemens, E.ON, EY, BDI, DIHK, econsense, KlimaDiskurs.NRW und VDMA die Veranstaltung "PreCOP25 – Die deutsche Wirtschaft im Kontext der internationalen Klimapolitik" in Essen. Mit Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Politik



wird über wirtschaftlich relevante Themen der COP25 diskutiert, was auch Einblicke in die unternehmerische und politische Praxis ermöglicht.

Unter dem Titel "Die Bedeutung der internationalen Klimapolitik für Deutschland" hält Patricia Espinosa, Executive Secretary, UNFCCC die Hauptrede. Sie wird anschließend gemeinsam mit Dr. Donatus Kaufmann, Mitglied des Vorstands, thyssenkrupp AG; Nicolo Salsano, Vorstand Corporate and Institutional Banking, HSBC Deutschland; Dr. Karsten Wildberger, Mitglied des Vorstands, E.ON über den Beitrag der Wirtschaft zum Klimaschutz diskutieren.

Sie können sich über diesen [Link](#) bereits für die Veranstaltung anmelden. Das detaillierte Programm finden Sie [hier](#). (Jacqueline Albers)

Redaktion: Dr. Sebastian Bolay (Bo), Till Bullmann (tb), Julian Schorpp (JSch), Moritz Hundhausen (MH), Mark Becker (MBe), Katharina Dellbrügger (KD), Jacqueline Albers, ICC Germany.